



Satzung

Beagle Club Deutschland e.V.

Mitglied im JGHV und VDH, FCI angeschlossen

Stand: 05.05.2019

INHALT

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2. Zweck des Vereins	3
3. Gemeinnützigkeit	3
4. Erwerb der Mitgliedschaft	4
5. Beendigung der Mitgliedschaft	5
6. Landesgruppen	6
7. Mitgliedsbeiträge	7
8. Organe des Vereins	7
9. Mitgliederversammlung	8
10. Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)	8
11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
12. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	9
13. Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
14. Ehrenvorsitzender	10
15. Vorstand	10
16. Zuständigkeit des Vorstandes	11
17. Amtsdauer des Vorstandes	12
18. Beschlussfassung des Vorstandes	12
19. Der Erweiterte Vorstand	12
20. Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes	13
21. Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands	13
22. Zuchtkommission	13
23. Züchtersammlung	14
24. Ehrenrat	14
25. Zuständigkeit des Ehrenrates	14
26. Vereinsstrafen	15
27. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit	15
28. Rechtsmittel gegen Vereinsstrafen	16
29. Sonstige Vereinsstreitigkeiten	17
30. Ehrenrat	17
31. Unabhängigkeit / Vollstreckung	18
32. Berufung	18
33. Bekanntmachung, Veröffentlichung	18
34. Auflösung des BCD	19
35. Inkrafttreten	19

1 . NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Beagle Club Deutschland e.V.“ (BCD). Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen unter VR 1723.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der BCD ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern will die Zucht reinrassiger Beagle, deren jagdliche Veranlagung und Eignung insbesondere durch Führung eines Stammbuches fördern und schützen sowie die planmäßige Ausbildung von Beagles für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke durchführen und fördern.
- 2.2 Der BCD erlässt verbindliche Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Prüfungsrichterwesens, des Ausstellungswesens sowie andere dem Vereinszweck dienende Ordnungen. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen des VDH, der F.C.I. und des JGHV.
- 2.3 Die Ehrenratsordnung des BCD sowie die VDH–Verbandgerichtsordnung sind Bestandteil der Satzung des BCD. Die Ehrenratsordnung des BCD und die Übernahme der Ehrenratsordnung des VDH werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2.4 Der BCD führt ein Leistungsbuch. Im Bereich des Hundesports können in den Einrichtungen des Vereins auch Hunde anderer Rassen sowie Rasse-Mischlinge betreut werden.
- 2.5 Der BCD setzt sich durch finanzielle und ideelle Unterstützung von Tierschutzverbänden sowie durch Vorträge aktiv für den Tierschutz ein.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige–mildtätige–kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie nicht berufsmäßig mit Hunden handelt oder ähnlichen Beschäftigungen nachgeht.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden, die den Antrag in den periodisch erscheinenden Club-Mitteilungen veröffentlicht. Erfolgt binnen 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, kein Widerspruch aus dem Kreis der Mitglieder, so gilt die Aufnahme nach Ablauf von weiteren 14 Tagen als vollzogen.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten. Dem Antragsteller ist die Ablehnung seines Aufnahmeantrages schriftlich ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.2 Einzelne Personen können aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann einzelne Gastmitglieder berufen; über den Personenkreis, der zu Gastmitgliedern ernannt werden kann, ergeht Anweisung in der Geschäftsordnung. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit, haben jedoch Sitz und Stimme in den Versammlungen.
Gastmitglieder sind von Beiträgen befreit und können ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen.
- 4.3 Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Beagle-Club sein, der vom VDH bzw. von der Fédération Cynologique International (F.C.I.) nicht anerkannt ist.
- 4.4 Personen, die in anderen VDH-Zuchtvereinen, die die Rasse Beagle betreuen, Mitglied sind und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind, können nicht Mitglied im BCD sein. Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und Beagle außerhalb des BCD e.V. züchten, können nicht Mitglied im BCD e.V. sein.
- 4.5 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Beagles im BCD e.V. tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des BCD e.V. sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.
- 4.6 Die Mitglieder sind mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den allgemeinen Datenschutzhinweisen des BCD e.V. einverstanden.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand, oder die Geschäftsstelle erfolgen. Die Beitrags-Pflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres
Die Kündigung ist mit Erhalt der schriftlichen Kündigungsbestätigung wirksam.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
- 5.3.1 -vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen (z.B. Zuchtordnung, Ausstellungsordnung, Zuchtrichterordnung), die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- 5.3.2 -wiederholt unehrenhaftes Verhalten, sofern es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen, dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 5.3.3 -bei öffentlicher, unwahrer oder beleidigender Kritik eines vom BCD bestellten oder vorgeschlagenen Richters innerhalb oder außerhalb einer Veranstaltung,
- 5.3.4 -wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.
- 5.3.5 -wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung offener Rechnungen (bspw. aus dem Bereich Zuchtwesen, Ausstellungswesen etc.) in Rückstand ist.
- 5.4 Ein Ausschluss lässt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge unberücksichtigt.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss nach Pkt. 5.3.1 bis einschließlich 5.3.3 ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6. LANDESGRUPPEN

- 6.1.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der BCD Landesgruppen bilden.
- 6.1.2 Grundsätzlich soll in einem Bundesland/in einer Region nur eine Landesgruppe bestehen. In besonderen Fällen können vom Vorstand im Einvernehmen mit bestehenden Landesgruppen in einem Bundesland/in einer Region mehrere Landesgruppen anerkannt werden.
- 6.1.3 Jedes BCD- Mitglied kann die Mitgliedschaft in einer/mehreren Landesgruppe (n) beantragen.
- 6.1.4 Die Landesgruppen führen folgende Bezeichnung:
Landesgruppe
- Sitz
- im Beagle Club Deutschland e.V.
Abweichende Bezeichnungen sind nicht zulässig.
- 6.1.5 Landesgruppen bedürfen der schriftlichen Anerkennung des Beagle Club Deutschland e.V. Diese wird von Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von der Annahme der vom BCD vorgegebenen Mustersatzung für Landesgruppen, vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung und weiterer vom BCD erlassener Vorgaben. Änderungen der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des BCD, Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Landesgruppen durch den BCD sind innerhalb einer angemessenen Frist zu übernehmen.
- 6.1.6 Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine. Für sie gelten die Satzungen und Ordnungen incl. Anhänge des Beagle Club Deutschland e.V. Der Beagle Club Deutschland e.V. haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesgruppen.
- 6.1.7 In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Landesgruppe die Zulassung zur Eintragung in das örtliche Vereinsregister erteilt werden. Voraussetzung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Beagle Club Deutschland e.V. Diese wird von Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von der Annahme der vom BCD vorgegebenen Mustersatzung für Landesgruppen, vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung und weiterer vom BCD erlassener Vorgaben. Änderungen der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des BCD. Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Landesgruppen durch den BCD sind innerhalb angemessenen Frist zu übernehmen und in das Vereinsregister einzutragen
- 6.1.8 Die in das Vereinsregister eingetragenen Landesgruppen sind verpflichtet, im Abstand von zwei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszuges eingetragen wurden, dem BCD unaufgefordert vorzulegen. Darüber hinaus kann der Vorstand des BCD jederzeit weitere Unterlagen anfordern.

- 6.1.9 Die vom BCD genehmigten Landesgruppen sind selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerrechtes. Sie sind gehalten, die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und den BCD über das Ergebnis und etwaige spätere Änderungen zu unterrichten. Die Landesgruppen haben ihre steuerlichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- 6.1.10 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der BCD von einer Landesgruppe verlangen, dass diese ihre Löschung im Vereinsregister herbeiführt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand des Beagle Club Deutschland e.V.

6.2 Auflösung der Landesgruppen

- 6.2.1 Der BCD kann die Anerkennung der Landesgruppe widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Landesgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch für Landesgruppen, die durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen.
- 6.2.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Landesgruppe an den BCD e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 6.2.3 Der BCD kann Mitglieder in den Vorstand der Landesgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.

7. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. ORGANE DES VEREINS

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Erweiterte Vorstand
 - die Zuchtkommission
 - die Züchtersversammlung
 - der Ehrenrat

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BCD. Ihr obliegt die Besetzung der wichtigsten Ämter und die Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Angelegenheiten nicht anderen Organen übertragen hat.
- 9.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates
 - die Wahl der beiden Zuchtwarte und Züchter in die Zuchtkommission
 - Wahl der Geschäftsstelle
 - Wahl der Welpenvermittlung
 - Wahl der/des Tierschutzbeauftragten
 - Wahl der beiden Kassenprüfer, sowie ihrer Stellvertreter
 - Prüfung der Rechnungsauslegung und die Erteilung der Entlastung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

10. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- 10.1 Die MV findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren im Monat Mai statt. Der vom Vorstand bestimmte Termin und der geografische Ort sind in der Versammlung vorhergehenden Dezember Ausgabe des Beagle Briefes bekannt zu geben.
- 10.2 Die verbindliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der genauen Anschrift des Tagungsortes, des Zeitpunktes der Versammlung und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung in der Versammlung vorhergehende März-Ausgabe des Beagle Briefes.
- 10.3 Anträge der Mitglieder an die MV können spätestens bis zum 1. Februar des Jahres der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende bestätigt den Eingang der Anträge schriftlich oder per Email. Die Anträge sind durch den Vorstand im März Beagle Brief zu veröffentlichen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Versammlung mit dem Wortlaut der Änderung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist an den Wortlaut nicht gebunden.

11. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig
- 11.2 Die MV ist nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.
- 11.3 Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte ihrer nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt hat.
- 11.4 Die MV bestimmt den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 11.5 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so wird die Wahl durch offenes Handzeichen vorgenommen, wenn die Versammlung nicht geheime Wahl beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Versammlung es begehrt.
- 11.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 11.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.8 Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 11.9 Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- 11.10 Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

12. NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

- 12.1 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

13. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Erweiterte Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefs, E-Mail oder durch Veröffentlichung in den Clubmitteilungen (BB).

14. EHRENVORSITZENDER

- 14.1 Die MV kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen. Es kann zur gleichen Zeit nur einen Ehrenvorsitzenden im BCD geben. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Der Ehrenvorsitzende steht dem Vorstand auf dessen Ersuchen beratend zur Seite. Der Ehrenvorsitzende kann zu Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eingeladen werden, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

15. VORSTAND

- 15.1 Vorstand
Der Vorstand (V) des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Zuchtleiter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Leiter für das Ausstellungswesen,
 - dem Leiter für das Jagdgebrauchshundwesen.
- 15.2 Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt.
- 15.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 15.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Dies bezieht sich nicht auf die Position des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

16. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- 16.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 9
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 10
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Ernennung der Zuchtschaurichter-Anwärter und Berufung der Zuchtschaurichter
 - e) Ernennung der Prüfungsrichter-Anwärter und Berufung der Prüfungsrichter
 - f) die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des BCD Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichtes.
 - g) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung, sofern diese nicht bereits von der Zuchtleitung verhängt werden
 - h) Verhängung von befristeten oder dauerndem Verbot als Zuchtrichter
 - i) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 26 der Satzung des BCD
 - j) Widerruf begünstigender Vereinsverwaltungsakte nach § 16, Absatz 2
 - k) Ahndung von Verstößen gegen die BCD Ordnungen
- 16.2 Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsverwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
1. Der begünstigende Akt durch falsche Angaben bewirkt wurde
- oder
2. die Organe des BCD bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
 3. Der Widerruf ist – außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsverwaltungsaktes – nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.
- 16.3 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung bzw. der Züchtersammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der Zuchtkommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 2, Absatz 3, erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bzw. Züchtersammlung.
- 16.4 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

17. AMTSDAUER DES VORSTANDES

- 17.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 17.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

18. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 18.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuhalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 18.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 18.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 18.4 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 18.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt

19. DER ERWEITERTE VORSTAND

- 19.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Landesgruppen. Die Vorsitzenden der Landesgruppen können sich vertreten lassen. Schriftliche Ermächtigung ist erforderlich.

20. ZUSTÄNDIGKEIT DES ERWEITERTEN VORSTANDES

- 20.1 Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Er erlässt die Ordnungen mit Ausnahme der Zuchtordnung; diese treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

21. BESCHLUSSFASSUNG DES ERWEITERTEN VORSTANDS

- 21.1 Der Erweiterte Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- 21.2 Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 21.3 Die Sitzung des Erweiterten Vorstandes leitet der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

22. ZUCHTKOMMISSION

- 22.1 Die Zuchtkommission berät die Zuchtordnung und legt die Ergebnisse der Züchtersammlung zur Beratung und Verabschiedung vor.
- 22.2 Die Zuchtkommission besteht aus
- dem Zuchtleiter
 - dem Vorsitzenden für das Jagdgebrauchshundwesen
 - dem/der Richterobmann/ frau
 - zwei von der MV zu wählenden Zuchtwarten
 - zwei von der MV zu wählenden Züchtern
- 22.3 Die Zuchtwarte werden auf Vorschlag der Zuchtkommission vom Vorstand bestellt.

23. ZÜCHTERVERSAMMLUNG

- 23.1 Die Züchtersammlung verabschiedet die Zuchtordnung nach Beratung der von der Zuchtkommission bearbeiteten Änderungen mit einfacher Mehrheit.
- 23.2 Die Züchtersammlung besteht aus allen Mitgliedern des BCD, deren Zwingernamenschutz bestätigt ist, sowie den Deckrüdenbesitzern mit bestandener Deckrüdenbesitzerprüfung. Das Stimmrecht auf der Züchtersammlung wird durch die Zuchtordnung des BCD geregelt und ist nicht übertragbar.

24. EHRENRAT

- 24.1 Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat wählen. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer
- 24.2 Der Vorsitzende wird von der MV gem. § 9 gewählt und soll über die in der Ehrenratsordnung geforderten juristischen Kenntnisse verfügen. Die beiden übrigen Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Stellvertretender Vorsitzender ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 24.3 Die drei mit der nächst höchsten Stimmenzahl Gewählten sind Ersatzleute, die im Fall der Verhinderung von Ehrenratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an deren Stelle treten.

25. ZUSTÄNDIGKEIT DES EHRENRATES

- 25.1 -Streitigkeiten zwischen Gruppen im BCD in Vereinsangelegenheiten
- bei Anfechtung von Vorstandsentscheidungen, durch die ein Mitglied in seinen Rechten verletzt wird
- bei Beschuldigungen von Vorstandsmitgliedern durch Mitglieder im BCD
- bei Einspruch gegen vom Vorstand verhängte *Vereinsstrafen*
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern soweit diese mit dem Vereinsleben zusammenhängen und die Zuständigkeit des Ehrenrates vereinbart wurde
- 25.2 Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV) und aus diesem Grund unterwirft sich der BCD und seine Mitglieder der Satzung des JGHV und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-Recht stehen. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwerfen sich der BCD und seine Mitglieder der Disziplinarordnung des JGHV und erkennt auch die Verbandsgerichtsordnung für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

- 25.3 Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Bei Entscheidungen auf Verwarnungen findet eine Berufung nicht statt.
- 25.4 Die Ehrenratsordnung kann die Zahlung eines Kostenvorschusses vor Tätigwerden des Ehrenrates zur Bedingung machen.

26. VEREINSSTRAFEN

- 26.1 Vereinsstrafen sind:
- Verwarnung
 - Zahlung einer der Höhe nach festzusetzenden Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation
 - zeitlich begrenzte Einschränkungen der Mitgliedsrechte, insbesondere des Zuchtbuchs oder des Besuchs von Ausstellungen
 - die in der Zuchtordnung und der Ausstellungsordnung niedergelegten Disziplinarstrafen
 - Disziplinarstrafen nach der Zuchtrichterordnung
 - zeitweilig oder dauernde Amtsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern
 - zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem BCD

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer der vorstehenden Vereinsstrafen erkannt werden. Das Recht der Mitgliederversammlung, einen Amtsträger gemäß § 27, Abs. 2 BGB abuberufen, bleibt unberührt.

- 26.2 Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vorstandsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag muss keinen Strafvorschlag enthalten.
- 26.3 Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Mitglieds und die Enthebung von einem Vereinsamt kann nur beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere in § 5.3.1 bis 5.3.3 aufgeführt.
- 26.4 Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe hat in jedem Falle eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Die Vereinsstrafe darf bei verständiger Würdigung nicht außer Verhältnis der Tat und zu dem das Vereinsmitglied treffenden Schuldvorwurf stehen.

27. ORGANE DER VEREINSGERICHTSBARKEIT

- 27.1 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit des BCD sind:
1. der Vorstand
 2. der Erweiterte Vorstand
 3. der Ehrenrat des BCD bzw. im Falle des Nichtbestehens eines BCD- Ehrenrates das Verbandsgericht des VDH als Rechtsmittelinstanz

- 27.2 Die erstinstanzliche Zuständigkeit für die Verhängung von Vereinsstrafen liegt beim Vorstand. Ist ein Mitglied des Vorstands ein oder Familienangehöriger desselben betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Falle ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem BCD oder die Entfernung aus einem Vereinsamt oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Vereinsamtes zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben. Der erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des Vorstands nicht gebunden.
- 27.3 Der Erweiterte Vorstand wird bei der Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Art. 27.2 gegen Mitglieder des Vorstands tätig. Kommt er bei Prüfung des Falles zu dem Ergebnis, dass die Verhängung einer schweren Vereinsstrafe nicht geboten ist, bleibt er weiterhin zuständig. Von der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied ausgeschlossen.
- 27.4 Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Amtsträgers oder die Entfernung aus dem Vereinsamt bedarf, wenn die betreffende Person von der Mitgliederversammlung in das Vereinsamt gewählt wurde, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 27.5 Die Beschlüsse des Vorstands und des Erweiterten Vorstands können in Eilfällen auch im schriftlichen Verfahren ergehen.
- 27.6 Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist der betroffenen Person per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Dabei ist sie über ihr Recht der Einlegung eines Rechtsmittels (§ 28) sowie die Folgen der verspäteten Einlegung eines Rechtsmittels und der verspäteten Zahlung des Vorschusses (§ 28.2) zu belehren.

28. RECHTSMITTEL GEGEN VEREINSSTRAFEN

- 28.1 Gegen die Verhängung der Vereinsstrafe kann die betroffene Person binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch an den Ehrenrat des BCD bzw. an das VDH Verbandsgericht einlegen. Der Einspruch ist per Einschreiben an den Vorsitzenden des BCD zu richten, der diesen unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten hat. Innerhalb der gleichen Frist ist der Kostenvorschuss für das Ehrenratsverfahren zu entrichten.
- 28.2 Versäumt die betroffene Person die Einspruchsfrist bzw. die Zahlung des Vorschusses, wird sie so behandelt, als habe sie die Vereinsstrafe anerkannt. Entsprechendes gilt, wenn der angeforderte Vorschuss nicht fristgemäß erbracht wird. In diesem Falle gilt der Einspruch als zurückgezogen.
- 28.3 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In Ausnahmefällen – zur Abwendung erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Verein und aus Gründen des Tierschutzes – können der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand einzelne Rechte des Betroffenen bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens suspendieren, z. B. Ausübung eines bestimmten Amtes, Besuch von Ausstellungen, Ausübung züchterischer Rechte. Eine solche

Entscheidung kann bereits mit Vereinsstrafen getroffen werden; sie bedarf jedoch gesonderter Begründung.

- 28.4 Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6, Abs. 5, der Satzung des VDH ist für die Überprüfung der vom Vorstand verhängten Vereinsstrafen der Ehrenrat des BCD zuständig. In diesem Falle richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt der Verbandsgerichts Ordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenverweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.
- 28.5 Sofern der BCD keine unabhängige Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6, Abs. 5, der Satzung des VDH einrichtet oder der Ehrenrat z. Zt. nicht besetzt werden kann, ist das VDH Verbandsgericht des VDH ausschließlich zur Überprüfung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Verbandsgerichts Ordnung des VDH.

29. SONSTIGE VEREINSSTREITIGKEITEN

- 29.1 In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen des Vorstandes (z. B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander) können die beteiligten Parteien die Zuständigkeit des BCD- Ehrenrates oder die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts vereinbart, ist dessen VDH-Verbandsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu staatlichen Gerichten offen. Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt gerichtlich anfechten möchte, der nicht unter die Vereinsstrafen nach § 26 der Satzung oder nach der Zuchtordnung bzw. der Zuchtrichterordnung fällt, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt.

30. EHREN RAT

- 30.1 Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 24.
- 30.2 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH Verbandsgerichtes ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhen von € 200,00. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat anruft.
- 30.3 Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Erweiterten Vorstand festgelegten Spesensätzen. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen

und Sachverständigen und anderer, vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogenen Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97, Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, die den Auftrag an den Anwalt erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

31. UNABHÄNGIGKEIT / VOLLSTRECKUNG

- 31.1 Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- 31.2 Intern rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

32. BERUFUNG

- 32.1 Gegen die Entscheidungen des BCD- Ehrenrates ist die Berufung an dem VDH-Verbandsgericht möglich. Sie ist binnen vier Wochen ab Zustellung an den Vorsitzenden des BCD- Ehrenrates zu richten, der sie an den VDH weiterleitet.

Gegen die Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes – gleichgültig, ob erste Rechtsmittelinstanz oder Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des BCD- Ehrenrates ist nur die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich. Erfolgt diese nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung, wird die betroffene Partei so behandelt, als habe sie die Entscheidung anerkannt.

33. BEKANNTMACHUNG, VERÖFFENTLICHUNG

- 33.1 Intern rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichtes in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen. Unanfechtbare Entscheidungen des Vorstandes sind im Beagle Brief zu veröffentlichen.

34. AUFLÖSUNG DES BCD

- 34.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer MV erfolgen, zu der die Einladung spätestens zwei Monate vor dem Termin erfolgte; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 34.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

35. INKRAFTTRETEN

- 35.1 Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2019 neu gefasst.